

Schriftenreihe

Ecooost

Oktober 2025

Vertragspaket Schweiz – EU

Den bilateralen Weg in die Zukunft führen

Markus Bänziger
Pascale Ineichen
Jérôme Müggler
Adrian Rossi

Inhaltsverzeichnis

Einschätzung der Handelskammern auf einen Blick	3
Vorwort	4
1. Der bilaterale Weg der Schweiz	7
1.1 Die wirtschaftliche Bedeutung der EU für die Schweiz	7
1.2 Wie die Schweiz ihre Beziehungen zur EU regelt	9
2. Was das Vertragspaket der Schweiz nützt	13
2.1 Abkommen über technische Handelshemmnisse (MRA)	15
2.2 Personenfreizügigkeit	16
2.3 Stromabkommen	20
2.4 Weitere Abkommen	22
3. Institutionelle Elemente	24
3.1 Dynamische Rechtsübernahme	24
3.2 Einheitliche Auslegung und Überwachung	30
3.3 Streitbeilegung	30
4. Was sind die Handlungsalternativen?	32
4.1 Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs mit der EU	33
4.2 Mehr Integration: EWR- oder EU-Beitritt	33
4.3 Weniger Integration: Abschluss eines Freihandelsabkommens	34
4.4 Der Status quo ist keine Option	35
5. Fazit	37

Einschätzung der Handelskammern auf einen Blick

Ja zum bilateralen Weg, Ja zu den Bilateralen III:

Der bilaterale Weg ist eine Erfolgsgeschichte. Er sichert der Schweiz eine vertiefte Teilhabe an der zentralen wirtschaftlichen Errungenschaft der EU, dem europäischen Binnenmarkt. Mit dem neuen Vertragspaket wird der bilaterale Weg abgesichert und weiterentwickelt. Das schafft in Zeiten geopolitischer Umbrüche verlässliche Beziehungen zu den Nachbarstaaten der Schweiz: für Wirtschaft, Forschung und Gesellschaft.

Die Vorteile überwiegen klar:

Wie jeder Vertrag ist auch das vorliegende Vertragspaket ein Geben und Nehmen zwischen der Schweiz und der EU. Für die Schweiz ist der Erhalt und die Weiterentwicklung des bilateralen Wegs mit zahlreichen Vorteilen verbunden. Gleichzeitig bedeuten Verträge immer auch Kompromisse. Aus Sicht der beiden Handelskammern bleibt indes klar: Die Vorteile des Vertragspakets überwiegen, und bei den Schweizer Konzessionen wurden bedeutende Verhandlungserfolge aus Schweizer Sicht erzielt.

Die Schweiz hat vieles selbst in der Hand:

Die inländische Umsetzung des neuen Vertragspakets wird mitentscheidend sein für den tatsächlichen regulatorischen Einfluss, den die Abkommen entfalten werden. Es braucht daher eine schlanke Schweizer Umsetzung der Abkommen, ohne «Swiss Finish»: Sie muss möglichst unbürokratisch und ohne zusätzlichen Aufwand für die Unternehmen ausgestaltet werden.

Andere europapolitische Optionen haben deutliche Nachteile:

Bei der Ausgestaltung der Aussenwirtschaftsbeziehungen zur EU hat die Schweiz drei realistische Alternativen: den Rückschritt auf ein Freihandelsabkommen, die Fortführung des bilateralen Wegs oder eine Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen im Rahmen eines EWR- oder EU-Beitritts. Aus Sicht der Wirtschaft bleibt dabei der bilaterale Weg die bevorzugte Option: Dort, wo es im Interesse der Schweiz ist, kann sie sektoriell am europäischen Binnenmarkt teilnehmen, ohne weitergehende politische Integration.

Vorwort

Geschätzte Mitglieder der Industrie- und Handelskammern St.Gallen-Appenzell und Thurgau

Europa ist für die Schweiz mehr als ein Nachbar – es ist Teil unseres alltäglichen Lebens. Über Jahrhunderte sind gemeinsame Werte, Traditionen und kulturelle Vielfalt gewachsen. Familienbande, Freundschaften und Arbeitswege verbinden uns über die Grenzen hinweg. Unsere Universitäten und Unternehmen forschen Seite an Seite mit Partnern in ganz Europa, unsere Kulturschaffenden sind Teil eines gemeinsamen Raums der Ideen. Und auch wirtschaftlich ist die EU unser wichtigster Partner: Zwei Drittel unserer Exporte gehen dorthin, Zehntausende Menschen pendeln täglich über die Grenzen. Seit mehr als dreissig Jahren sichern die bilateralen Verträge diese Nähe. Sie sind unser Sonderweg: eigenständig, massgeschneidert und erfolgreich. Kein anderes Modell verbindet Souveränität und Integration so überzeugend.

Mit den Bilateralen III liegt ein neues Vertragspaket auf dem Tisch. Es baut auf dem Bewährten auf und sichert unsere Teilhabe am Binnenmarkt für die kommenden Jahrzehnte. **Für die Industrie- und Handelskammern St.Gallen-Appenzell und Thurgau ist klar: Wer Stabilität will, sagt Ja zu diesem Vertragspaket.**

Die Bilateralen I und II haben der Schweiz Türen geöffnet. Sie haben den Zugang zum Binnenmarkt erleichtert, doppelte Produktprüfungen überflüssig gemacht, die Mobilität von Fachkräften gefördert und Kooperationen in Forschung und Bildung ermöglicht. Heute regeln über 120 Verträge unser Verhältnis zur EU.

Das neue Vertragspaket stabilisiert, was wir haben, und ergänzt es dort, wo es im Interesse der Schweiz ist. Bestehende Abkommen werden regelmässig aktualisiert, damit sie nicht erodieren. Neue Verträge regeln Themen, die für unser Land zentral sind: Strom, Lebensmittelsicherheit, Gesundheit. Zugleich öffnen sich wieder Türen zu europäischen Programmen wie Horizon und Erasmus.

Wichtig sind auch die neuen institutionellen Elemente: Ein Schiedsgericht sorgt dafür, dass Streitigkeiten fair gelöst werden. Die Schweiz bleibt gleichberechtigte Partnerin am Tisch. Die dynamische Rechtsübernahme gilt nur für wenige Abkommen und betrifft vor allem technische Produktnormen, die unsere Unternehmen längst erfüllen. Mit anderen Worten: Wir bleiben flexibel, sichern uns aber Klarheit und Verlässlichkeit.

Ein Vertrag ist dann ein starkes Fundament, wenn er die Interessen beider Seiten ausgewogen berücksichtigt. So auch die Bilateralen III. Die Schweiz akzeptiert in einigen Bereichen die Spielregeln des Binnenmarkts – aber in klar definierten Grenzen. Der Europäische Gerichtshof entscheidet einzig, wenn Begriffe des Binnenmarktrechts auszulegen sind, nicht über politische Fragen zwischen Bern und Brüssel. Die Unionsbürgerrichtlinie gilt nur eingeschränkt: Daueraufenthalte bleiben an Erwerbstätigkeit gebunden, Missbrauch von Sozialleistungen wird verhindert, kriminelle Ausländer können ausgewiesen werden. Der Lohnschutz bleibt gesichert. Die dynamische Rechtsübernahme stellt sicher, dass der gegenseitige Marktzugang laufend aktuell bleibt. Sie ist jedoch klar eingegrenzt und betrifft – abgesehen von der bereits bestehenden Assoziierung an Schengen/Dublin – lediglich 6 von über 120 Abkommen.

So entsteht eine Balance zwischen Marktzugang und Eigenständigkeit. Das ist kein Verlust an Souveränität, sondern ein Gewinn an Stabilität. Entscheidend wird sein, wie wir die Abkommen im Inland umsetzen. Gelingt es uns, schlank und unbürokratisch zu bleiben, vermeiden wir unnötige Zusatzlasten. Die Verantwortung liegt bei uns, die Chancen der Verträge zu nutzen.

Was wären die Alternativen? Ein Rückfall auf das Freihandelsabkommen von 1972 oder eine modernisierte Version, wie sie Grossbritannien nach dem Brexit gewählt hat. Beide Varianten würden zu Wohlstandsverlusten führen, zu mehr Kontrollen an den Grenzen, zu weniger Rechtssicherheit. Auf der anderen Seite ein EWR- oder EU-Beitritt: mehr Integration, weniger Spielraum. Der bilaterale Weg bleibt die einzige überzeugende Option. Er verbindet gezielte Teilnahme am Binnenmarkt mit politischer Eigenständigkeit.

Die Welt ist in Bewegung. Energieversorgung, Klimawandel, Fachkräftemangel, geo- und sicherheitspolitische Spannungen: Keine dieser Herausforderungen lässt sich im Alleingang lösen. Für die Schweiz ist die enge, verlässliche Partnerschaft mit der EU deshalb strategisch unverzichtbar.

Das vorliegende Dokument hat zum Ziel, einen sachlichen Diskussionsbeitrag zu den bilateralen Verträgen zu leisten, wobei sie die am häufigsten diskutierten Fragen aus Sicht der Wirtschaft thematisiert und den Standpunkt der beiden Ostschweizer Handelskammern darlegt. Es beleuchtet, im Sinn eines Nachschlagewerks, die häufig diskutierten Punkte aus der Sicht der Wirtschaft. Kapitel 1 gibt einen Überblick über den bilateralen Weg an sich. Kapitel 2 greift die wirtschaftlich relevanten Aspekte des Pakets heraus, während Kapitel 3 die institutionellen Fragen thematisiert. Kapitel 4 vergleicht das Vertragswerk mit anderen Handlungsoptionen, welche die Schweiz hat, und mündet schliesslich in eine Einordnung des Vertragspakets aus Sicht der Ostschweizer Wirtschaft.

Wir wünschen eine angeregte und erkenntnisreiche Lektüre.

Jérôme Müggler
Direktor, IHK Thurgau

Markus Bänziger
Direktor, IHK St.Gallen-Appenzell



1. Der bilaterale Weg der Schweiz

Die Tatsache, dass ein Land in der Mitte Europas nicht Mitglied der EU ist, sei erklärungsbedürftig, beobachtete einst Jakob Kellenberger, der Chefunterhändler der Bilateralen I.¹ Tatsächlich ist der Weg der Schweiz in Europa einzigartig: Ein Netzwerk an Verträgen klärt heute die Zusammenarbeit zwischen der EU und der Schweiz. Entstanden nach dem EWR-Nein 1992, bildet der bilaterale Weg einen Mittelweg zwischen einer Mitgliedschaft im EWR oder der EU einerseits, und einem Abseitsstehen andererseits. Gerade in Bezug auf wirtschaftliche Aspekte ist dies von grösster Relevanz: Schliesslich bilden alle Nachbarländer mit dem europäischen Binnenmarkt einen grossen Wirtschaftsraum, in dem durch das EU-Recht gemeinsame Regeln für die Marktteilnahme definiert sind.²

1.1 Die wirtschaftliche Bedeutung der EU für die Schweiz

Der europäische Binnenmarkt³ ist heute mit rund 450 Mio. Personen einer der grössten und lukrativsten Absatzmärkte der Welt. Wirtschaftlich begegnen einzig China und die USA der EU auf Augenhöhe. Aus Schweizer Sicht ist die Bedeutung der EU jedoch überragend, wie ein Vergleich der Handelsvolumen verdeutlicht (vgl. Abbildung). In Anbetracht der geografischen Lage der Schweiz und der kulturellen Nähe, die gerade zu den Nachbarländern besteht, überrascht dies auch kaum.

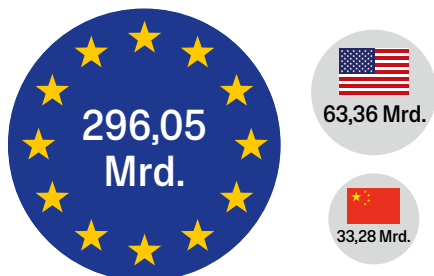
¹ Kellenberger, J. (2014) Wo liegt die Schweiz? Gedanken zum Verhältnis CH – EU.

² Tobler, C. & Beglinger, J. (2025) Brevier zu den bilateralen Abkommen Schweiz – EU: Paketansatz und institutionelle Aspekte, S. 6.

³ Bezeichnet den gemeinsamen Markt der EU-Mitgliedstaaten sowie der EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein.

Proportionales Warenhandelsvolumen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz (2023, CHF / Jahr).

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf EDA (2025) / Swiss-Impex (Total 1 = ohne Edelmetallhandel).



Für die Schweizer Wirtschaft ist die Anbindung an diesen Markt deshalb von entscheidender Bedeutung. Rund 60 % der Exporte aus der Ostschweiz gehen in die EU. Zahlreiche Unternehmen sind in europäische Wertschöpfungsketten eingebunden. Für die Region als starker Bildungs- und Forschungsstandort sind zudem die Forschungs- und Bildungsoperationen mit der EU von hohem Stellenwert.

Auch auf dem Arbeitsmarkt zeigt sich die Bedeutung des Binnenmarkts: Der sich zuspitzende Fach- und Arbeitskräftemangel, getrieben von der demografischen Entwicklung einerseits und der erfolgreichen wirtschaftlichen Entwicklung andererseits, wird seit Jahren grösstenteils dank der Personenfreizügigkeit mit der EU gedeckt. 71 % der Zugewanderten aus EU/EFTA-Staaten sind zur Besetzung einer Arbeitsstelle eingewandert.⁴ Über 15'000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger arbeiten täglich in der Ostschweiz. In grenznahen Regionen liegt ihr Anteil teilweise bei über 10 % der Gesamtbeschäftigten, schweizweit sind es rund 400'000 Personen.⁵

Zudem wirkt die Regulierungsmacht der EU – der sogenannte Brussels Effect⁶ – über ihre Grenzen hinaus: Internationale Unternehmen orientieren sich zumindest in Europa an EU-Standards, um Zugang zum europäischen Markt zu erhalten. Somit betrifft das Binnenmarktrecht auch dann Schweizer Unternehmen, selbst wenn sie formal nicht dem EU-Recht unterstehen.

⁴ SEM (2024) Ausländerstatistik.

⁵ BFS (2025) Grenzgängerstatistik.

⁶ Vgl. z. B. Bradford, A. (2020) The Brussels Effect: How the European Union Rules the World.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Der europäische Binnenmarkt ist aus Schweizer Sicht die wichtigste Handelsdestination, deckt über die Personenfreizügigkeit zu wesentlichen Teilen den Arbeitskräftebedarf der Wirtschaft, und hat regulatorisch weit über die von der Schweiz unterzeichneten Abkommen hinaus Einfluss auf Schweizer Unternehmen. Aus einer wirtschaftlichen Perspektive ist die EU damit von herausragender Bedeutung.

1.2 Wie die Schweiz ihre Beziehungen zur EU regelt

Nach der Ablehnung des EWR-Beitritts 1992 entschied sich die Schweiz für einen sektoriellen, bilateralen Ansatz zur Zusammenarbeit mit der EU. Die EU bot dazu Hand. Das bedeutet: Die Schweiz und die EU verhandelten über eine Teilnahme der Schweiz in gewissen Bereichen des wirtschaftlich bedeutenden Binnenmarkts. Damit versuchte die Schweiz, eine Balance zu finden zwischen einer vollständigen Integration in den europäischen Binnenmarkt (der die vollständige Übernahme des EU-Binnenmarktrechts vorsehen würde) und einem vollständigen Abseitsstehen von diesem Binnenmarkt (was bedeutende wirtschaftliche Nachteile hätte).

Mit den Bilateralen I (1999) wurde ein solches Vertragspaket geschaffen, das der Schweiz in ausgewählten Sektoren die Teilnahme am Binnenmarkt ermöglicht. Verträge wie das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) und das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) ermöglichen der Schweizer Wirtschaft einen weitgehend gleichberechtigten Zugang in den vertraglich vereinbarten Bereichen.⁷

Dies ist auch der wesentliche Unterschied zwischen dem bilateralen Weg und einer EWR-Mitgliedschaft: Die EWR-Mitgliedschaft verpflichtet die Mitgliedstaaten im Grundsatz, das gesamte Binnenmarktrecht zu übernehmen.

⁷ Vgl. Kapitel 2.1. und 2.2.

Ein reines Freihandelsabkommen schliesst eine solche rechtliche Gleichstellung prinzipiell aus, verpflichtet damit im Wesentlichen auch nicht zu einer Rechtsübernahme. Das wäre der Fall bei der Abkehr von den Bilateralen und beim damit verbundenen Rückzug auf das Freihandelsabkommen von 1972 bzw. bei der damit verbundenen Verhandlung eines neuen Freihandelsabkommens. Doch auch in moderneren Freihandelsabkommen, wie jenem zwischen Grossbritannien und der EU, setzte die EU die Einhaltung von gewissen regulatorischen Standards resolut durch.⁸

Die Bilateralen sind also der Ausdruck eines Mittelwegs zwischen den beiden Optionen: Die Schweiz verpflichtet sich, relevante EU-Regelungen zu übernehmen, und erhält im Gegenzug eine weitgehende Teilnahme am Binnenmarkt in diesen Bereichen.⁹ Ein rein autonomer Nachvollzug – also das freiwillige Anpassen an EU-Recht ohne vertragliche Grundlage – garantiert hingegen keine Anerkennung durch die EU und damit auch keine gesicherte Binnenmarktteilnahme.

Bereits 2009 teilte die EU der Schweiz mit, dass sie nur dann noch weitere Binnenmarktabkommen mit der Schweiz abschliessen würde, wenn diese institutionellen Fragen geklärt werden.¹⁰ Inzwischen verweigert sie auch teilweise die Aktualisierung für bestehende Abkommen: Die sogenannte Erosion der bilateralen Verträge.¹¹ Ohne institutionellen Rahmen erodieren damit die bestehenden Abkommen: Sie verlieren mit der Zeit ihren Wert, da sie auf veraltetem EU-Recht basieren.¹² Neue notwendige sektorielle Marktzugangsabkommen wie beispielsweise das ausgehandelte Stromabkommen wären ausgeschlossen.

Somit lässt sich folgern: **Eine Klärung der institutionellen Fragen ist eine Voraussetzung für den Erhalt des bilateralen Wegs der Schweiz.**

⁸ Vgl. EDA (2021) Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem UK aus Schweizer Perspektive.

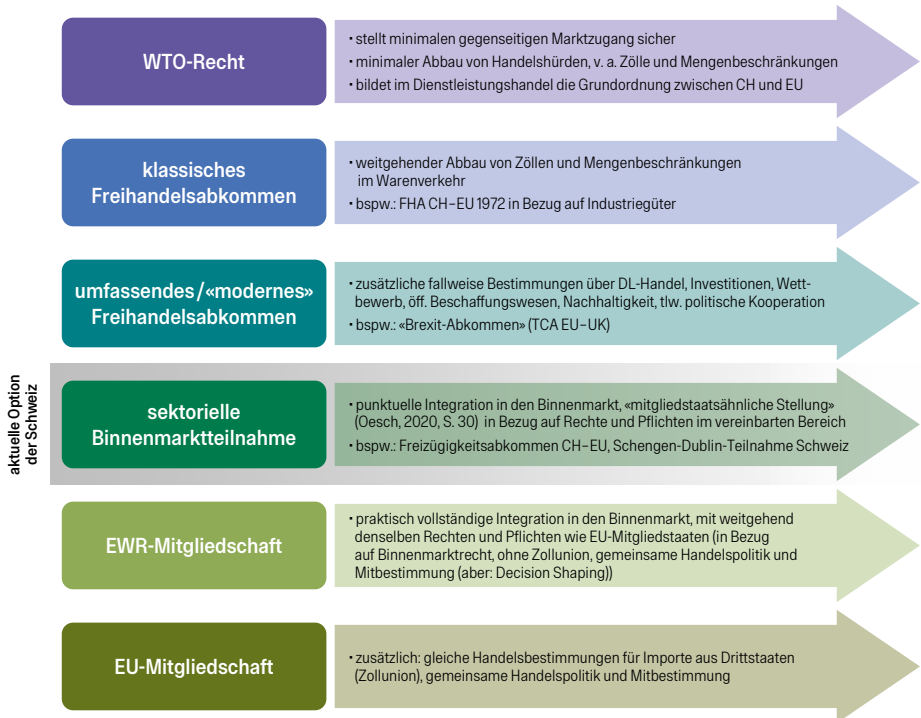
⁹ Vgl. im Detail Oesch (2025) Schweiz – Europäische Union, Kap. 1.2. und 2.2. zur vertraglichen Übernahme und 3.1. für den autonomen Nachvollzug.

¹⁰ Tobler, C. & Beglinger, J. (2025) Brevier zu den bilateralen Abkommen Schweiz – EU: Paketansatz und institutionelle Aspekte, S.14.

¹¹ Vgl. Kapitel 2.1.

¹² Vgl. Kapitel 3.

Die unterschiedlichen Optionen sind in der untenstehenden Abbildung zusammengefasst.



Optionen im rechtlichen Verhältnis der Schweiz in Bezug auf den europäischen Binnenmarkt. Die Wirtschaftsbeziehungen Schweiz – EU basieren aktuell auf einer sektoriellen Binnenmarktteilnahme, zusammen mit dem FHA und dem WTO-Recht.

Eigene Darstellung.¹³

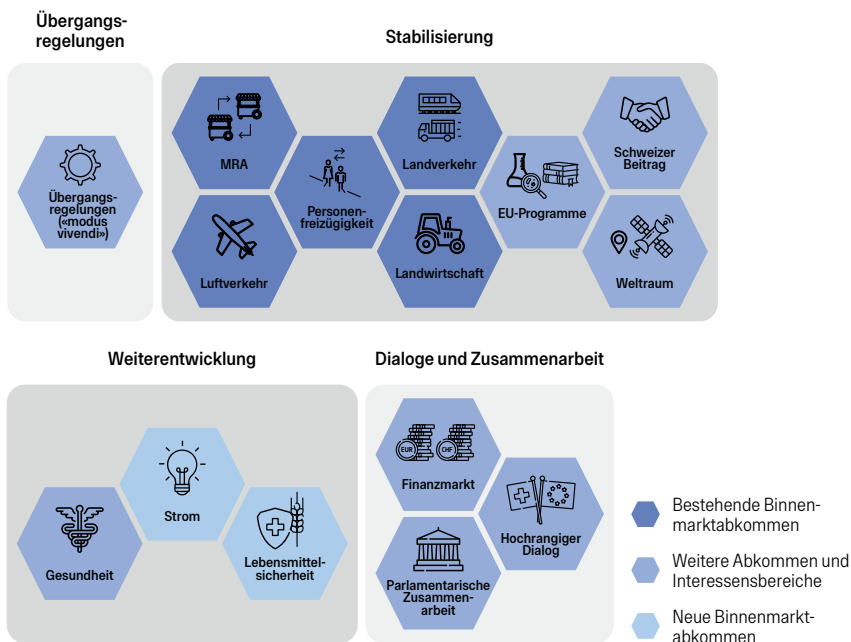
¹³ Basierend auf: Baur (2021) Schweiz – EU: (sektorielle) Teilnahme am Binnenmarkt oder Freihandel?; Bundesrat (2015) Bericht in Beantwortung des Postulats Keller-Sutter [13.4022] «Freihandelsabkommen mit der EU statt bilaterale Abkommen»; Cottier & Diebold (2009) Warenverkehr und Freizügigkeit in der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu den Bilateralen Abkommen; Epiney (2015) Beziehungen Schweiz – EU: Status quo und Perspektiven; EU-Parl. (2021) Factsheet EWR – Schweiz – Norden; Oesch (2020) Schweiz – Europäische Union. Zürich: EIZ Publishing; Sieber-Gasser (2020) Handelsbeziehungen Schweiz – EU im globalen Kontext. Die Abbildung wurde erstmals veröffentlicht in EcoOst-Vademecum (2022): Wie weiter in der Europapolitik? Handlungsbedarf und Alternativen.

Die innenpolitische Debatte über das Vertragspaket mit der EU ist somit auch eine grundlegende Diskussion über die Art und Weise, wie die Schweiz ihre Beziehungen zur EU regeln soll. Der heutige bilaterale Weg der Schweiz stellt eine sektorielle Teilnahme am Binnenmarkt dar – er geht über den Freihandelsansatz hinaus, ohne dass die Schweiz die umfassenden Verpflichtungen einer EWR- oder gar EU-Mitgliedschaft eingehen müsste.

2. Wirtschaftlich relevante Aspekte des Vertragspakets

Das neue Vertragspaket mit der EU gliedert sich in zwei Teile: einen Stabilisierungsteil, welcher für die bestehenden Abkommen der Bilateralen I institutionelle Elemente definiert,¹⁴ sowie einen Weiterentwicklungsteil, welcher der Schweiz die Teilnahme in zusätzlichen Bereichen des europäischen Binnenmarkts ermöglicht (Strom und Lebensmittelsicherheit). Daneben klärt das Vertragspaket die Teilnahme an diversen EU-Kooperationsprogrammen der Schweiz:

¹⁴ Vgl. dazu Kapitel 3.



Übersicht über das Vertragspaket. Quelle: EDA.

Im Folgenden wird auf die aus Sicht der Wirtschaft relevantesten Abkommen eingegangen.

2.1 Abkommen über technische Handelshemmnisse (MRA)

Das Abkommen über technische Handelshemmnisse MRA (Mutual Recognition Agreement) regelt den Abbau nicht tarifärer Handelshemmnisse für den Import und Export von Industriegütern. Es gewährt Schweizer Unternehmen in jenen Bereichen, in denen es anwendbar ist, weitgehend dieselben Rechte wie diejenigen der Mitgliedstaaten.

Inhalt des Abkommens

Im Rahmen des MRA kann ein Industrieprodukt, das in der Schweiz zugelassen ist, auch in allen anderen Ländern verkauft werden, ohne dass weitere administrative Prüfungen oder Zulassungsverfahren notwendig sind.

Konformitätsbewertungen von Produkten werden von den Vertragspartnern gegenseitig anerkannt und Produktvorschriften harmonisiert (beispielsweise Prüfungen, Inspektionen, Zertifizierungen, etc.). Dank dem MRA sind Schweizer Exportunternehmen auch nicht verpflichtet, einen Bevollmächtigten («Authorised Representative») in der EU zu ernennen.

Das MRA umfasst 20 Produktgruppen und deckt damit zwei Drittel aller Schweizer Industrieexporte ab. Es findet unter anderem Anwendung auf Produkte der Maschinen-, Elektro-, Metall-, Chemie- sowie der Pharmaindustrie.

Periodische Aktualisierung der Verträge nötig

Die Anforderungen an bestimmte Produkte und die geltenden Normen im Handel entwickeln sich ständig weiter. Würden unterschiedliche Standards in der Schweiz und in der EU gelten, wäre dies für die Teilnehmenden des Binnenmarkts mit erheblicher Rechtsunsicherheit verbunden. Deshalb ist es nötig, dass das Abkommen periodisch aktualisiert wird, damit neuen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann und beide Handelspartner dieselbe Ausgangslage haben.

Bisher erfolgte eine Aktualisierung des Vertrags durch eine Einigung der beiden Vertragsparteien im Rahmen des gemischten Ausschusses zum Abkommen.

Lehnt die Schweiz das Stabilisierungspaket zu den bilateralen Verträgen ab, ist davon auszugehen, dass sich die EU künftig weigert, das Abkommen für die einzelnen Branchen periodisch zu aktualisieren. Damit kommt es zur sogenannten mittelfristigen **Erosion der bilateralen Verträge**, was auch der Grund ist, weshalb die Beibehaltung des Status quo für die Fortführung des bilateralen Wegs für die Schweiz keine Handlungsoption mehr darstellt.

Überall dort, wo eine periodische Aktualisierung der Verträge nicht erfolgt, ginge der privilegierte Marktzugang bzw. die gegenseitige Anerkennung der Produktzulassungen mit der Zeit verloren. Vor allem exportorientierte KMUs wären davon betroffen.

Für Schweizer Exporteure wäre das mit zusätzlichen Zulassungsverfahren und administrativen Mehrkosten verbunden. An dieser Ausgangslage würde sich auch dann nichts ändern, wenn sich Schweizer Unternehmen bereit erklären, die Standards und Normen der EU auch ohne bilaterale Verträge weiterhin freiwillig einzuhalten, um den privilegierten Marktzugang nicht zu verlieren. Es bestünde keine Gewähr, dass die EU dies in einem vertragslosen Zustand auch akzeptieren würde.

Um eine regelmässige Aktualisierung der Verträge sicherzustellen, ist im Stabilisierungspaket künftig die dynamische Rechtsübernahme verbunden mit einem Streitbeilegungsmechanismus vorgesehen. Seitens der EU war die Regelung dieser institutionellen Elemente Bedingung für die Weiterführung der bilateralen Beziehungen mit der Schweiz.

Das Stabilisierungspaket stellt die fortlaufende Aktualisierung des MRA sicher. Eine Situation wie bei der Weigerung der EU, das Abkommen nach dem Abbruch der Verhandlungen über das Rahmenabkommen im Bereich der Medizinprodukte zu aktualisieren, wäre damit künftig nicht mehr möglich.¹⁵ (vgl. dazu das Kapitel zur dynamischen Rechtsübernahme und Streitbeilegung).

Vorteile für die Schweizer Wirtschaft

Das MRA bringt zahlreiche Vorteile für die Schweizer Export- und Importwirtschaft:¹⁶

- **Geringere Kosten für die Marktzulassung von Produkten**

Die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen vereinfacht die Marktzulassung von Produkten, bringt damit administrative Entlastung und senkt Kosten.

- **Erhöhte Standortattraktivität der Schweiz**

Für ausländische Investoren erhöht das Abkommen die Standortattraktivität der Schweiz, denn diese profitieren davon, dass sie ihre Produkte nicht nur im Schweizer Markt, sondern direkt auch in der EU absetzen können.

¹⁵ Bundesrat (2025) Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 399.

¹⁶ Bundesrat (2025) Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 413.

- **Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen**

Das MRA begünstigt die Ansiedlung von Unternehmen in der Schweiz. Umgekehrt hätte ein Wegfall des MRA negative Konsequenzen, denn Schweizer Unternehmen könnten sich gezwungen sehen, aufgrund der erschwerten Produktzulassung zumindest einen Teil der Produktion ins Ausland zu verlagern, was mit dem Abbau von Arbeitsplätzen in der Schweiz verbunden wäre.

- **Höhere Produktvielfalt für Konsumentinnen und Konsumenten**

Durch die Erleichterung von Importen profitieren Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten von einer breiteren Produktvielfalt.

2.2 Personenfreizügigkeit

Der sich zuspitzende Fach- und Arbeitskräftemangel, getrieben von der demografischen Entwicklung einerseits und der erfolgreichen wirtschaftlichen Entwicklung andererseits, wird seit Jahren grösstenteils dank der Personenfreizügigkeit der Bilateralen I gedeckt. 71% der Zugewanderten aus EU/EFTA-Staaten sind zur Besetzung einer Arbeitsstelle eingewandert. Über 15'000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger arbeiten täglich in der Ostschweiz.¹⁷ In grenznahen Regionen liegt ihr Anteil bei über 10% der Gesamtbeschäftigten, schweizweit sind es rund 400'000 Personen.¹⁸ Die Personenfreizügigkeit ist für die Schweizer Wirtschaft zentral – durch sie erhalten Schweizer Unternehmen unbürokratisch und effizient Zugang zu Arbeitskräften aus der gesamten EU. Insbesondere für Unternehmen mit hochspezialisierten Arbeitskräften ist die Personenfreizügigkeit essenziell.

(Teil-)Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie¹⁹

Im Jahr 2004 erliess die EU die Richtlinie 2004/38/EG, die sogenannte Unionsbürgerrichtlinie. Diese Richtlinie definiert das Recht von EU-Staatsangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten zu können. Im Rahmen der Anpassungen des Abkommens über die Freizügigkeit muss die Schweiz einzelne Aspekte der Unionsbürgerrichtlinie übernehmen, konnte aber die folgenden Ausnahmen verhandeln:

¹⁷ SEM (2024) Ausländerstatistik.

¹⁸ BFS (2025) Grenzgängerstatistik.

¹⁹ Die nachfolgenden Abschnitte des Kapitels basieren auf: Bundesrat (2025) Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, S.211 ff. (Kapitel zur Personenfreizügigkeit).

- **Landesverweisung:** Die Schweiz übernimmt keine weitergehenden Regeln, womit die Vorgaben der Bundesverfassung zur strafrechtlichen Landesverweisung erfüllt bleiben (Umsetzung der «Ausschaffungsinitiative»).
- **Daueraufenthalt und Sozialhilfe:** Die Unionsbürgerrichtlinie umfasst ein Daueraufenthaltsrecht, welches EU-Staatsangehörigen bereits nach einem fünfjährigen Aufenthalt zusteht. Die Schweiz konnte verhandeln, dass dieses lediglich Erwerbstätigen und ihren Familienangehörigen offenstehen soll. Nichterwerbstätige oder Sozialhilfebeziehende erhalten diesen Anspruch nicht. Die Schweiz behält damit eine arbeitsmarktorientierte Steuerung der Zuwanderung bei.

Neben den Ausnahmen wurden auch zwei Absicherungen verhandelt:

- **Entzug des Aufenthaltsrechts:** Falls unfreiwillig arbeitslose Personen aus dem EU-Raum sich nicht um eine Arbeitsstelle bemühen oder falls ein missbräuchlicher Bezug von staatlichen Leistungen wie zum Beispiel von Sozialhilfegeldern festgestellt wird, kann die Schweiz dieser Person das Aufenthaltsrecht entziehen.
- **Meldepflicht:** Das strikte Meldeverfahren für Arbeitende aus dem EU-Raum im Kurzaufenthalt von bis zu drei Monaten wird aufrechterhalten und auf selbstständig Erwerbende ausgedehnt. Damit soll der Arbeitnehmerschutz aufrechterhalten werden.

Präzisierung der bestehenden Schutzklausel

Weiter wird die bereits bestehende Schutzklausel im Freizügigkeitsabkommen präzisiert. Die Schutzklausel ermöglicht bei schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen neu die autonome Einführung von Schutzmassnahmen, welche auch einseitig ausgelöst werden können. Mit der angepassten Schutzklausel erhält die Schweiz ein neues Instrument, um in Krisensituationen gezielt auf Überlastungen des Arbeitsmarkts reagieren zu können.

Neu gibt es bei der Anwendung der Schutzklausel ein ordentliches Verfahren: Will die Schweiz die Schutzklausel anwenden, so gelangt sie zunächst an den Gemischten Ausschuss. Falls die Schweiz und die EU sich innerhalb des Gemischten Ausschusses nicht einigen, so wird das

Schiedsgericht angerufen. Wenn dieses zu Gunsten der Schweiz entscheidet, kann die Schweiz entsprechende Schutzmassnahmen ergreifen. Sollten diese Schutzmassnahmen zu einem Ungleichgewicht innerhalb des Freizügigkeitsabkommens führen, könnte die EU verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen im selben Abkommen ergreifen.

Falls das Schiedsgericht gegen die Schweiz entscheidet, kann die Schweiz trotzdem Schutzmassnahmen ergreifen. Der Unterschied besteht jedoch in den Ausgleichsmassnahmen. Die EU kann nun Ausgleichsmassnahmen im Rahmen aller Binnenmarktabkommen (ausgenommen des Landwirtschaftsabkommens) ergreifen anstatt lediglich im Freizügigkeitsabkommen.

Kriterien zur Ergreifung der Schutzklausel

Innerhalb des Ausländer- und Integrationsgesetzes werden die Voraussetzungen für die Auslösung, die Schutzmassnahmen sowie die Zuständigkeiten und Verfahren in Bezug auf die Anwendung der angepassten Schutzklausel geregelt.

Die Kategorien von Schwellenwerten für die Auslösung der Schutzklausel sollen gemäss dem Vorschlag des Bundesrates die Folgenden sein:

- Nettozuwanderung
- Grenzgängerbeschäftigung
- Arbeitslosigkeit
- Sozialhilfebezug

Zudem werden Indikatoren in den folgenden Bereichen festgelegt:

- Zuwanderung
- Arbeitsmarkt
- Soziale Sicherheit
- Wohnungswesen
- Verkehr²⁰

Sobald ein definierter Schwellenwert überschritten wird, muss der Bundesrat die Auslösung der Schutzklausel zumindest prüfen. Zeigt ein Indikator Handlungsbedarf auf, so kann der Bundesrat die Auslösung

²⁰ Bundesrat (2025) Entwurf des Bundesbeschlusses über die Stabilisierung der bilateralen Beziehungen, S. 40 (Art. 21b Abs. 5 E-AIG).

der Schutzklausel prüfen. Neu sollen auch die Kantone beim Bundesrat die Auslösung der Schutzklausel beantragen können. Die Schwellenwerte regelt der Bundesrat in einer Verordnung.

Entscheidend dürfte sein, welche Schutzmassnahmen der Bundesrat vorschlägt. Vorgesehen sind Abweichungen zur Freizügigkeit, wie zum Beispiel Kontingente oder ein Inländervorrang.

Im Rahmen der Bilateralen III können die bestehenden flankierenden Massnahmen weitgehend bewahrt und europakompatibel ausgestaltet werden. Die Schweiz einigte sich mit der EU beim Lohnschutz auf ein dreistufiges Absicherungskonzept. Dieses beinhaltet erstens das Prinzip «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort» und das duale Vollzugssystem (paritätische Kommissionen und Kantone) der flankierenden Massnahmen, zweitens Ausnahmen im Bereich der Voranmeldefrist, der Kautionspflicht und der Dokumentationspflicht für selbstständige Dienstleistungserbringer, und drittens eine Non-Regression-Klausel. Für die Spesenfrage konnte keine Ausnahme erzielt werden. Letzteres bleibt innenpolitisch umstritten.

Das duale Vollzugssystem mit paritätischen Kommissionen und kantonalen Arbeitsmarktbehörden bleibt bestehen. Auch Meldepflichten, Voranmeldefristen, Kautionspflichten und die Gleichwertigkeit von Kontrollinstrumenten bleiben erhalten. Eine Nichtregressionsklausel verhindert Rückschritte in den FlaM bei Änderung des EU-Rechts.

Die inländischen Massnahmen, welche die FlaM weiterentwickeln sollen, wurden in langwierigen Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern ausgehandelt. Insgesamt hat man sich auf 13 Massnahmen verständigt, welche punktuelle Anpassungen vorsehen. Umstritten bleibt eine 14. Massnahme, welche den Kündigungsschutz für Gewerkschaftsvertreter verbessern soll: Der Bundesrat hat vorgeschlagen, diese als Begleitmassnahme aufzunehmen.

2.3 Stromabkommen

Eng verbunden, aber rechtlich getrennt vom Stabilisierungspaket beinhalten die Bilateralen III drei neue Abkommen mit der EU: Strom, Lebensmittelsicherheit und Gesundheit. Diese drei Verträge bilden zusammen den Weiterentwicklungsteil des Pakets, und sind an die Voraussetzung geknüpft, dass auch das Stabilisierungspaket zu den Bilateralen III angenommen wird.

Weshalb braucht die Schweiz ein Stromabkommen mit der EU?

Die Schweiz ist über 41 grenzüberschreitende Stromleitungen mit dem europäischen Stromsystem verbunden. Sie ist aber nicht Teil des EU-Strombinnenmarktes, weshalb dessen harmonisierte Marktregeln bisher für die Schweiz nicht galten. Dadurch stösst die Kooperation der Schweiz mit der EU und den Nachbarstaaten an Grenzen. Dies beeinträchtigt den Austausch und Handel von Strom und insbesondere die Verfügbarkeit der Grenzkapazitäten zum Import von Strom. Ebenso erschwert es den sicheren Betrieb der Stromnetze. Beides führt zu höheren Kosten und Risiken, die von der Stromwirtschaft und den Netzbetreibern respektive den Endverbrauchern getragen werden müssen. Gleichzeitig steht die Stromversorgung in ganz Europa aufgrund der Dekarbonisierung, des Kernenergieausstiegs in gewissen Staaten und der Elektrifizierung des Energiesystems vor grossen Herausforderungen. Die grenzüberschreitenden Stromflüsse in Europa werden dadurch künftig stark steigen. Dies wird die Herausforderungen der Schweiz aufgrund der fehlenden Einbindung in den Strombinnenmarkt verschärfen.²¹

Gleichzeitig führt die EU im Rahmen des Clean Energy Package bis Ende 2025 zur Gewährleistung der Netzstabilität im Binnenmarkt die 70-Prozent-Regel ein. Diese verpflichtet die Mitgliedstaaten, 70 Prozent der Netzkapazitäten für den Stromhandel untereinander freizuhalten. Länder ohne Stromabkommen – wie die Schweiz – sind davon ausgeschlossen. Für Swissgrid bedeutet das: Ohne Einigung mit der EU muss sie künftig mit deutlich mehr ungeplanten Stromflüssen im Netz rechnen.²²

²¹ Swissgrid (2025) Europäischer Strombinnenmarkt; Matenli, A. & Just, S. (2024) Das Stromabkommen: Zentral für die Netzstabilität der Schweiz.

²² Bos, S. (2022) Die 70%-Regel und die Schweiz.

Übersicht über das Stromabkommen

Das neue Abkommen ermöglicht der Schweiz im Bereich des Stromhandels die ungehinderte Teilnahme am europäischen Strombinnenmarkt. Es stärkt die Versorgungssicherheit der Schweiz im Fall von Energieknappheit. Die vertiefte europäische Kooperation gewährleistet die Netzstabilität durch eine bessere Planbarkeit der Stromflüsse. Das Stromabkommen sichert die Einbindung der Schweiz ins europäische Stromsystem völkerrechtlich ab. Schweizer Behörden können künftig in europäischen Gremien die Weiterentwicklung des Strombinnenmarktes mitgestalten.

Damit werden bestehende Nachteile der fehlenden Integration beseitigt: Erstens ist heute die grenzüberschreitende Stromübertragung nicht in allen Fällen gewährleistet, da der Stromimport in die Schweiz z. B. in Krisensituationen seitens der EU eingeschränkt werden könnte. Zweitens ist Swissgrid nur zum Teil in die europäischen Prozesse zur Sicherstellung der Netzstabilität eingebunden. In beiden Aspekten steigen die Herausforderungen permanent. Als Folge davon nehmen die Interventionsmassnahmen von Swissgrid für den sicheren Netzbetrieb zu. Die Kosten dafür tragen die Stromverbraucher.

Für den Industriestandort Schweiz ist eine sichere Stromversorgung zu wirtschaftlich tragbaren Kosten ein zentraler Standortfaktor. Das Stromabkommen trägt hierzu wesentlich bei: Die Versorgungssicherheit der Schweiz wird erhöht, weil Exportbeschränkungen auch in einer Energiekrise nicht zulässig sind. Zudem werden die Kosten zur Netzstabilisierung gesenkt, weil Stromflüsse besser planbar sind und sich damit teure Ausgleichsmassnahmen reduzieren lassen.

Darüber hinaus hat das Stromabkommen weitere positive Auswirkungen: Kleinverbraucher dürfen ihren Stromlieferanten frei wählen, behalten aber das Wahlrecht und dürfen auch in die Grundversorgung zurückkehren. Dadurch sinken Netznutzungskosten und die Strompreise. Das Abkommen führt gemäss einer Ecoplanstudie zu bis zu 14 % tieferen Strompreisen bis 2050.²³

²³ Ecoplan (2025) Stromabkommen zwischen der Schweiz und der EU – Volkswirtschaftliche Auswirkungen, S. 9.

Dabei übernimmt die Schweiz die im Strombereich relevanten Umweltschutzakte der EU nicht ins nationale Recht, garantiert aber mindestens das gleiche Niveau an Umweltschutz wie in der EU. Damit kann die Schweiz weiterhin eigenständig Umweltaspekte regeln. Auch für die Vergabe der Konzessionen für die Wasserkraft existieren keine Vorgaben, womit die bisherige Schweizer Praxis beibehalten werden kann.²⁴

2.4 Weitere Abkommen

Das neue Abkommen über die **Lebensmittelsicherheit** stellt eine Ergänzung des Landwirtschaftsabkommens dar. Indem es gemeinsame Bestimmungen zur Lebensmittelsicherheit definiert, soll der reibungslose Handel mit Lebensmitteln zwischen der Schweiz und der EU erleichtert werden und gleichzeitig den Konsumentenschutz verbessern. Gleichzeitig wurden die in der Schweiz geltenden Standards durch spezifische Ausnahmen abgesichert, insbesondere beim Tierschutz und im Bereich genetisch veränderter Organismen.²⁵

Das Abkommen über den **Gesundheitsschutz** regelt die Teilnahme der Schweiz an den Kooperations- und Koordinationsplattformen der EU, wenn es um die Früherkennung und Reaktion auf Gesundheitskrisen geht. Damit fokussiert das Abkommen einzig auf die Zusammenarbeit im Bereich solcher Krisen, andere Bereiche der Gesundheitspolitik sind von dem Abkommen nicht betroffen. Somit erhält die Schweiz die Möglichkeit, sich an den Aktionen der EU in klar definierten Sektoren zu beteiligen, wenn sie das wünscht, während das Abkommen gleichzeitig keine Verpflichtungen in Bezug auf die nationale Gesetzgebung vorsieht. Ein Beispiel hierfür wäre die Kooperation beim Meldesystem und dem Impfbeschaffungsprogramm während Covid gewesen: Mit dem neuen Abkommen hätte die Schweiz die Möglichkeit gehabt, sich an diesen koordinierten Initiativen zu beteiligen.

²⁴ Bundesrat (2025) Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 604 f.

²⁵ Bundesrat (2025) Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 693.

Neben diesen beiden Abkommen wird auch die Teilnahme der Schweiz an mehreren Programmen neu oder erneut geregelt, insbesondere:

- **Horizon Europe** (Forschung): Die Teilnahme der Schweiz wird per Januar 2025 rückwirkend erfolgen, wenn das Paket angenommen wird, was Forschenden die Teilnahme schon vor dem Inkrafttreten des Verhandlungspakets ermöglichen wird.²⁶
- **Erasmus+** (Bildung): Verbessert die Zusammenarbeit im Bildungsbereich, was insbesondere Studierenden und Lernenden die Teilnahme an den Mobilitätsprogrammen der EU ermöglicht.

Besondere Beachtung verdient darüber hinaus das Abkommen über den **Schweizer Beitrag zur europäischen Kohäsion**. Das Beitragsabkommen schafft einen rechtsverbindlichen Mechanismus für einen regelmässigen Schweizer Beitrag zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der EU. Der Beitrag gliedert sich in Perioden von jeweils sieben Jahren, erstmals von 2030 bis 2036. Die Höhe des ersten Beitrags für 2030 – 2036 beträgt 350 Millionen Franken jährlich.

Die Kohäsionspolitik der EU²⁷

Die Kohäsionspolitik kann als EU-interner Finanzausgleich verstanden werden: Gemäss dem Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV)²⁸ ist es ein Ziel der EU, «die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen (...) zu verringern» (Art.174). Damit soll der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt innerhalb der EU gestärkt werden. Die Schweiz und die EWR-Staaten zahlen unabhängig von den Beiträgen der EU-Mitgliedstaaten ebenfalls Kohäsionsbeiträge, welche in der Argumentation der EU ein Beitrag an die Entwicklung des europäischen Binnenmarkts sind. Aus Sicht der EU stehen die Kohäsionsbeiträge von Nichtmitgliedern in einem direkten Zusammenhang mit der Teilnahme am europäischen Binnenmarkt.²⁹ Der Schweizer Bundesrat zögerte lange, einer Verstetigung dieser Beiträge zuzustimmen, nahm diese aber im neuen Vertragspaket aus dem Gesamtkontext der Verhandlungen in Kauf.³⁰

²⁶ Bundesrat (10.04.2025) Schweiz – EU: Bundesrat heisst EU-Programmabkommen gut.

²⁷ Aus: EcoOst (2022) Wie weiter in der Europapolitik? Handlungsbedarf und Alternativen.

²⁸ Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bildet zusammen mit dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Grundrechtecharta (GRCh) die rechtliche Grundordnung der EU – vergleichbar, wie dies z.B. die Bundesverfassung für die Schweiz ist.

²⁹ Tobler, C. & Beglinger, J. (2025) Brevier zu den bilateralen Abkommen Schweiz – EU: Paketansatz und institutionelle Aspekte, S. 57.

³⁰ Bundesrat (2022) Beziehungen zur EU: Der Bundesrat legt Stossrichtung für Verhandlungspaket fest.

3. Institutionelle Elemente

Ein Binnenmarkt funktioniert dank einheitlicher und verlässlicher Regeln. Daher bilden die institutionellen Elemente den Rahmen für die Anwendung und Weiterentwicklung der Binnenmarktabkommen. Sie legen fest, wie künftige Änderungen des EU-Binnenmarktrechts in den betroffenen Bereichen überprüft, übernommen und bei Differenzen ausgelegt werden. Dazu gehören insbesondere die Verfahren zur dynamischen Rechtsübernahme, zur Streitbeilegung und zu Fragen der Auslegung von EU-Recht. Ziel ist es innerhalb von sechs Binnenmarktabkommen klare, einheitliche Spielregeln zu schaffen.

3.1 Dynamische Rechtsübernahme

Damit sichergestellt werden kann, dass für alle Teilnehmenden des Binnenmarkts auch künftig dieselben Spielregeln gelten, ist für die Binnenmarktabkommen neu die dynamische Rechtsübernahme vorgesehen.

Gründe für die Einführung

Das Binnenmarktrecht entwickelt sich ständig weiter. Die Abkommen wurden deshalb auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse der Vertragspartner bereits in der Vergangenheit periodisch aufdatiert.

Nachfolgend einige Beispiele:

- **Landverkehrsabkommen:** Es wurden Vorgaben einer EU-Verordnung für den Strassenverkehr übernommen, welche Fahrt- und Ruhezeiten regeln sowie die Einführung intelligenter Fahrtenschreiber vorsehen.³¹
- **Luftverkehrsabkommen:** Die Schweiz hat ihre Luftfahrtregeln angepasst, um den grenzüberschreitenden Betrieb und die Sicherheit von Drohnen zu gewährleisten.³²

³¹ EU-Verordnung (EG) 561/2006 betreffend Sozialvorschriften für den Strassenverkehr.

³² Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge.

- **Abkommen über technische Handelshemmnisse:** 2016 erfolgte eine technische Anpassung zur gegenseitigen Anerkennung der Konformitätsbewertung von Produkten hinsichtlich ihrer elektromagnetischen Verträglichkeit.³³

Um solche Entwicklungen abzubilden, müssen die Abkommen gelegentlich aktualisiert werden. Die geltenden Abkommen sind jedoch statisch. Das heisst, sie werden nur dann angepasst, wenn dies beide Parteien ausdrücklich so beschliessen. Verweigert eine Partei die Anpassung, war bisher kein Mechanismus vorgesehen, um die Differenzen zu bereinigen, falls auf dem diplomatischen Weg keine Einigung erzielt werden konnte.

Die dynamische Rechtsübernahme sorgt dafür, dass über die gesamte Laufzeit der Abkommen einheitliche Wettbewerbsbedingungen («Level Playing Field») erhalten bleiben. Bei jeder Rechtsentwicklung in der EU, welche auch in den Geltungsbereich eines betroffenen Abkommens fallen, entstehen in Bezug auf den hindernisfreien Marktzugang auch Ansprüche der Schweiz an die EU. Diese kann sie mit dem **Streitbelegungsverfahren** falls nötig neu auf dem Rechtsweg durchsetzen.

Ohne Annahme des Stabilisierungspakets sieht sich die EU künftig nicht mehr verpflichtet, der Schweiz den diskriminierungsfreien Zugang zum Binnenmarkt weiterhin zu gewährleisten und die Verträge anzupassen, selbst wenn die Schweiz die EU-Standards freiwillig einhält. Die EU wird nur noch Hand bieten für Aufdatierungen, welche in ihrem überwiegenden Interesse liegen. Verschiedene Binnenmarktregelungen würden damit mit der Zeit überholt und der Geltungsbereich der Verträge würde langsam erodieren.

Was es bedeutet, wenn die Abkommen nicht aufdatiert werden, musste die Schweiz bereits schmerzhaft erfahren, als sich die EU nach dem Abbruch der Verhandlungen zum Rahmenabkommen weigerte, das Abkommen über technische Handelshemmnisse im Bereich der Medizinprodukte zu erneuern.

³³ EU-Richtlinie 2014/30 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit.

Produkte der Medizintechnik

Nach dem Abbruch der Verhandlungen zum Rahmenabkommen weigerte sich die EU 2021, das Abkommen über technische Handelshemmnisse im Bereich von Produkten der Medizintechnik zu erneuern.

Dies hatte zur Folge, dass in der Schweiz ausgestellte Zertifikate für solche Produkte zurzeit von der EU nicht mehr anerkannt werden. Es braucht deshalb eine neue Zertifizierung in der EU und Schweizer Hersteller müssen zum Erreichen der Produktzulassung entweder einen Bevollmächtigten in der EU einsetzen oder in der EU eine Niederlassung gründen. Betroffene Firmen wurden durch den damit verbundenen administrativen Mehraufwand und die zusätzlichen Kosten empfindlich getroffen.³⁴

Das Medtech-Unternehmen Ypsomed beispielsweise musste 400 Produkte in Deutschland neu zertifizieren lassen, was Kosten von über 20 Mio. CHF verursachte und während fast zwei Jahren 40 Mitarbeitende des Unternehmens in Anspruch nahm.

Für die Branche ist diese Einschränkung mit zusätzlichen Kosten von 120 Mio. CHF pro Jahr verbunden.³⁵ Die dadurch entstandene Rechtsunsicherheit hat negative Auswirkungen auf Investitionsentscheide und damit auch auf die Standortattraktivität der Schweiz.

Geltungsbereich der dynamischen Rechtsübernahme

Gesamthaft übernimmt die Schweiz im Rahmen des neuen Vertragspakets 95 EU-Gesetzgebungsakte.³⁶ Diese umfassen nur einen Bruchteil des gesamten Rechts, welches beispielsweise für den europäischen Wirtschaftsraum EWR gilt.

Die dynamische Rechtsübernahme wird ausschliesslich in den bereits bestehenden Binnenmarktabkommen (Personenfreizügigkeit, Landverkehr, Luftverkehr und technische Handelshemmnisse) sowie in den zwei neuen Binnenmarktabkommen (Strom und Lebensmittelsicherheit) angewendet.

Eine Ausnahme besteht für den Bereich der Landwirtschaft, wo der Agrarteil von der dynamischen Rechtsübernahme ganz ausgenommen ist, während sie im Bereich der Lebensmittelsicherheit Anwendung findet.

³⁴ Avenir Suisse (2023) Erosionsmonitor #4, S. 22.

³⁵ Swissmedtech (2024) Stellungnahme zum Entwurf des Verhandlungsmandats mit der EU.

³⁶ Bund Vernehmlassungsunterlagen: Übersicht EU-Gesetzgebungsakte Paket Schweiz – EU.

Sie ist zudem für die Ausnahmeregelungen, welche die Schweiz erwirkt hat, nicht relevant (zum Beispiel beim Lohnschutz oder beim Sonntagsfahrverbot für Lastwagen).

Vom Geltungsbereich der dynamischen Rechtsübernahme ausgeschlossen sind zudem alle weiteren Rechtsbereiche der EU, welche nicht direkt den Binnenmarkt betreffen, also beispielsweise EU-Richtlinien zu den Sorgfaltspflichten von Unternehmen oder die Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die Regelung zur künstlichen Intelligenz.³⁷

Funktionsweise

Mit der dynamischen Rechtsübernahme verpflichtet sich die Schweiz, die Weiterentwicklung des EU-Binnenmarktrechts im Geltungsbereich der Abkommen im Grundsatz zu übernehmen. Das geschieht aber **nicht automatisch**, sondern **dynamisch** und bedeutet, dass die Schweiz über die Übernahme von EU-Recht in ein Abkommen eigenständig entscheidet. Dies erfolgt unter **Wahrung der üblichen direktdemokratischen Schweizer Verfahren**, das heisst, das Initiativ- und das Referendumsrecht bleiben weiterhin gewährleistet.³⁸ Damit die Schweiz für die Rechtsübernahme über genügend Zeit verfügt, gewährt die EU eine Frist von jeweils zwei Jahren.

Für die Übernahme von EU-Recht im Rahmen der Abkommen sind zwei Methoden vorgesehen:

• Integrationsmethode

Bei dieser Methode werden die definierten EU-Rechtsakte direkt in das jeweilige Abkommen integriert. Diese Rechtsakte werden von der Schweiz im Grundsatz direkt angewendet, ohne dass sie ins Landesrecht überführt werden müssen. Falls Anpassungen notwendig sind, hat die Schweiz dafür zwei Jahre Zeit – mit der Möglichkeit einer Verlängerung um ein weiteres Jahr, wenn ein Referendum durchgeführt wird. Die Integrationsmethode gilt für das Luftverkehrsabkommen und das Personenfreizügigkeitsabkommen sowie künftig für das Strommarktabkommen, die Lebensmittelsicherheit und das Gesundheitsabkommen. Sie ist zudem bei den Ausnahmeregelungen, welche die Schweiz erwirkt hat, nicht relevant.

³⁷ Bund Vernehmlassungsunterlagen: Fragenkatalog, 2025, S. 15.

³⁸ Bundesrat (2025) Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 59.

• Äquivalenzmethode

Die Äquivalenzmethode bedeutet, dass EU-Rechtsakte grundsätzlich in der Schweiz nicht direkt anwendbar sind und diese selber dafür sorgen muss, dass ihr Recht dasselbe Ergebnis erzielt. Mit dieser Methode hat die Schweiz einen grösseren Handlungsspielraum. Die Äquivalenzmethode gilt für das Landverkehrsabkommen und das MRA.

Die Integrations- und die Äquivalenzmethode verpflichten die Schweiz nicht dazu, über die in den EU-Rechtsakten festgelegten Verpflichtungen hinauszugehen (kein «Swiss Finish»).

Die Schweiz kann die Übernahme eines Rechtsaktes auch ablehnen, wenn sie das als opportun erachtet. Zuvor wird dann im Rahmen des neuen Streitbeilegungsverfahrens versucht, vor dem gemischten Ausschuss und sodann dem Schiedsgericht eine Einigung zu erzielen. Kommt das Schiedsgericht zum Schluss, dass die Schweiz den entsprechenden Rechtsakt doch übernehmen müsste, diese sich aber weigert, kann die EU verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen ergreifen.

Neu erhält die Schweiz zudem ein Mitspracherecht bei der Erarbeitung neuer EU-Akte, welche die Abkommen betreffen (sog. **Decision Shaping**). Damit kann sie sich in Brüssel frühzeitig in den Gesetzgebungsprozess einbringen und Anliegen der Schweiz in diesen Prozess einfließen lassen.

Dynamische Rechtsübernahme in den Schengen/Dublin-Abkommen bereits angewandt

Bereits heute kennt die Schweiz die dynamische Rechtsübernahme mit der EU im Rahmen der Schengen/Dublin-Abkommen, welche 2008 in Kraft traten. Diese sind zwar Teil der Bilateralen II und damit nicht des aktuellen Vertragspakets. Aber am Beispiel der Schengen/Dublin-Abkommen lässt sich aufzeigen, wie die dynamische Rechtsübernahme bereits heute funktioniert.³⁹

Das Dublin-Abkommen regelt die Asylkooperation, das Schengen-Abkommen den Wegfall der Binnengrenzen zwischen den Schengen-Staaten sowie die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit. Seit dem Inkrafttreten wurde das Schengen-Abkommen aufgrund der Rechtsentwicklung über 450 Mal aufdatiert, was der Schweiz im Alltag kaum je Probleme bereitet hat. Ein Wegfall von Schengen/Dublin hätte für die Schweiz schwerwiegende Konsequenzen für das Asylwesen, für die Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität und Terrorismus und für den Grenzverkehr. Die Polizei hätte auch keinen Zugang mehr zum Schengener Informationssystem, das ein unverzichtbares Instrument in der Schweizer Polizeiarbeit geworden ist – mit über 17'000 Fahndungstreffern pro Jahr.⁴⁰

Die dynamische Rechtsübernahme im Rahmen von Schengen betrifft beispielsweise die Handhabung von Grenzkontrollen, von Datenschutz- und Informationssystemen sowie die Anwendung von Visa-Regeln. Dreimal kam es im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme in der Schweiz bisher zu einem Referendum: Beispielsweise, als die EU ihr Waffenrecht nach den Terroranschlägen von Paris im Jahr 2015 verschärfte, war die Schweiz gehalten, diese Neuerung ebenfalls zu übernehmen. Dagegen wurde in der Schweiz das fakultative Referendum ergriffen, wobei die Verschärfung des Waffenrechts von den Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern am 29. Mai 2019 mit 64 % Ja zu 36 % Nein angenommen wurde.⁴¹

Hätte das Stimmvolk damals Nein gesagt, wäre die Schweiz vom Schengen- / Dublin-Abkommen ausgeschlossen worden, sofern sich die EU und die Schweiz nicht einvernehmlich auf eine Lösung geeinigt hätten. Damit geht diese Regelung sogar weiter als beim aktuellen Vertragspaket: Hier führt eine Ablehnung einer Rechtsübernahme allenfalls zu Ausgleichsmassnahmen seitens der EU, nicht aber zum Dahinfallen des Vertrags.

³⁹ Im Detail: Oesch, M. (2025) Schweiz – Europäische Union, S. 70 ff.

⁴⁰ EDA (12.05.2025) FAQ Schengen/Dublin.

⁴¹ EJPD (19.05.2025) Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie.

3.2 Einheitliche Auslegung und Überwachung

Die einheitliche Auslegung und Anwendung des Binnenmarktrechts werden von beiden Vertragspartnern eigenständig vorgenommen (sogenanntes **Zwei-Pfeiler-Modell**). Das heisst, auch in den aktualisierten Binnenmarktverträgen ist weiterhin **keine supranationale Überwachungsbehörde oder Gerichtsinstanz** vorgesehen.

Rechtsakte der EU, auf die im Abkommen Bezug genommen wird, werden in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH ausgelegt. Diese wird auch schon bei der Auslegung der bereits bestehenden Binnenmarktabkommen berücksichtigt.⁴²

3.3 Streitbeilegung

Neu ist für die Lösung von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der betroffenen Abkommen zwischen den Vertragsparteien ein Streitbeilegungsmechanismus vorgesehen, wie er im Grundsatz auch in anderen völkerrechtlichen Verträgen Anwendung findet.

Gründe für die Einführung einer Streitbeilegung

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien wurden bisher ausschliesslich auf diplomatischem Weg im Rahmen sogenannter Gemischter Ausschüsse diskutiert und blieben mitunter ungelöst, wenn keine Einigung erzielt werden konnte.⁴³

Das führte mehrfach zu sachfremden Vergeltungsmassnahmen seitens der EU gegenüber der Schweiz, wenn diese der Meinung war, dass die Schweiz die Verträge verletzt hatte, bzw. wenn die EU zur Einigung in einer strittigen Frage Druck aufsetzen wollte. Letzteres war beispielsweise der Fall, nachdem die Schweiz 2014 die Masseneinwanderungsinitiative angenommen hatte. Als Vergeltung schloss die EU die Schweiz daraufhin

⁴² Oesch, M. (2023) Der EuGH und die Schweiz, S. 135.

⁴³ Bundesrat (2025) Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 58.

vom Forschungsprogramm Horizon 2020 und von Erasmus aus. Solche sachfremden Vergeltungsmassnahmen bei Differenzen sind unter der nun neu vorgesehenen Streitbeilegung nicht mehr zulässig.

Schiedsgericht und Rolle des EuGH

Wenn sich die Parteien in einer Frage über die Auslegung und Anwendung der betroffenen Abkommen im Gemischten Ausschuss nicht einigen können, wird künftig ein Schiedsgericht einberufen. Dieses ist **paritätisch zusammengesetzt** – mit einer gleichen Anzahl Schiedsrichtern seitens der EU und der Schweiz. Gemeinsam wählen diese zudem ein unabhängiges Präsidium.

Das Schiedsgericht entscheidet abschliessend über einen hängigen Streitfall. Ist zu dessen Beurteilung allerdings eine **Interpretation von unionsrechtlichen Begriffen** nötig, unterbreitet das Schiedsgericht die betreffende Frage dem EuGH. Dieser beurteilt die ihm vorgelegte Auslegungsfrage verbindlich, worauf das Schiedsgericht abschliessend über den Fall entscheidet.⁴⁴

Eine automatische Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs besteht nicht. Eine Anrufung des EuGH erfolgt nur dann, wenn die Auslegung eines Begriffs des EU-Rechts unklar ist und zur Klärung des Streitfalls unerlässlich ist.

Das Beispiel der Nichtanerkennung der Schweizer Vorschriften im Bereich Medizintechnik durch die EU verdeutlicht, wie wichtig ein unabhängiges Schiedsgericht ist, das selbst über die Angemessenheit von Ausgleichsmassnahmen entscheidet.⁴⁵ Der neue Mechanismus zur Streitbeilegung stärkt deshalb sowohl die Verlässlichkeit als auch die Investitionssicherheit für die Schweizer Wirtschaft.

⁴⁴ Bundesrat (2025) Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 82.

⁴⁵ Vgl. S. 26: Produkte der Medizintechnik.

Ausgleichsmassnahmen

Ausgleichsmassnahmen, wie sie in Binnenmarktabkommen bei Nicht-übernahme von EU-Recht durch die Schweiz vorgesehen sind, finden sich in verschiedenen Freihandelsabkommen der Schweiz mit Drittstaaten und haben sich bewährt. Ziel dieser Massnahmen ist ein Ausgleich («Rebalancing») der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Wenn sie künftig mit einem konkreten Entscheid des Schiedsgerichts nicht einverstanden ist, kann sich die Schweiz weigern, diesen umzusetzen. In diesem Fall ist die EU jedoch berechtigt, Ausgleichsmassnahmen gegenüber der Schweiz zu ergreifen, damit das Gleichgewicht zwischen den Vertragspartnern wieder austariert ist. Solche Ausgleichsmassnahmen einer Vertragspartei müssen allerdings verhältnismässig sein und dürfen nur im betreffenden Binnenmarktabkommen oder einem anderen Binnenmarktabkommen erfolgen, wobei für die Landwirtschaft Ausnahmen gelten. Über die Verhältnismässigkeit entscheidet wiederum das Schiedsgericht.

4. Was sind die Handlungsalternativen?

Aktuell ist Europa geopolitisch und sicherheitspolitisch herausgefordert, und im internationalen Handel zeichnen sich industriepolitische und protektionistische Tendenzen ab. Vor diesem Hintergrund sind stabile und rechtssichere Beziehungen zur mit Abstand wichtigsten Handelspartnerin eine strategische Notwendigkeit für die Schweiz.⁴⁶

Nachfolgend werden die verschiedenen Handlungsoptionen der Schweiz im Hinblick auf die Beziehung zur EU miteinander verglichen. Zur Diskussion stehen die Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs mit der EU, ein EU-Beitritt, ein EWR-Beitritt oder ein Freihandelsabkommen. Die Beibehaltung des aktuellen Status quo ist keine Option.

⁴⁶ Bundesrat (2025) Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, 2025, S. 891.

4.1 Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs mit der EU

Seit 25 Jahren hat sich der bilaterale Weg mit der EU bewährt: Er ist ein **massgeschneiderter Ansatz für die Schweiz** und trägt vielen Schweizer Besonderheiten Rechnung. Für die Regelung der Beziehungen zu unserer wichtigsten Handelspartnerin gewährleistet er **Rechtssicherheit**.

Der Schweiz hat er zahlreiche wirtschaftliche und gesellschaftliche Vorteile gebracht. Obwohl die Schweiz nicht Mitglied der EU ist, hat sie von allen am Binnenmarkt beteiligten Staaten am meisten profitiert.⁴⁷ Schätzungen gehen davon aus, dass ein Wegfall der bilateralen Verträge allein in der Ostschweiz einen Rückgang des BIP von 7,5 Prozent bis ins Jahr 2040 zur Folge hätte.⁴⁸ Mit der Einführung der institutionellen Elemente wird ein rechtssicherer Rahmen für die Weiterentwicklung des Binnenmarktrechts geschaffen.

4.2 Mehr Integration: EWR- oder EU-Beitritt

Die Schweiz könnte sich alternativ stärker an die EU annähern, als es der bilaterale Weg vorsieht – mit einem EWR- bzw. mit einem EU-Beitritt. Beide Optionen würden bezüglich **Integration allerdings sehr viel weitergehen** als der bilaterale Weg.

Ein solcher Beitritt wäre zudem mit wesentlich mehr Rechtsübernahme sowie einer **supranationalen Überwachung und Rechtsauslegung** verbunden – durch die EFTA-Überwachungsbehörde und den EFTA-Gerichtshof bzw. durch die EU-Kommission und den EuGH.

⁴⁷ Bertelsmann-Stiftung (2019) Ökonomische Effekte des EU-Binnenmarktes in Europas Ländern und Regionen.

⁴⁸ BAK (2020) Volkswirtschaftliche Auswirkungen einer Kündigung der Bilateralen I auf die Ostschweiz.

4.3 Weniger Integration: Abschluss eines Freihandelsabkommens

Der Abschluss eines Freihandelsabkommens ginge bezüglich der Integration und der institutionellen Anbindung der Schweiz weniger weit, regelt aber primär den Zollabbau und Mengenbeschränkungen. Sämtliche **weiteren Themen**, welche die aktuellen Verträge beinhalten, blieben dabei **unberücksichtigt**: Wegfallen würden insbesondere die Regelung zum Abbau der technischen Handelshemmnisse sowie die Personenfreizügigkeit. Auch die Abkommen zur Landwirtschaft sowie zum Land- und Luftverkehr würden mittelfristig nicht mehr weiterbestehen. Die Teilnahme der Schweiz an den Forschungs- und Bildungsprogrammen wäre nicht mehr gewährleistet. Die EU knüpft die Weiterentwicklung der bilateralen Verträge im Bereich des Stroms und der Lebensmittelsicherheit zudem an die Annahme des Stabilisierungspakets, weshalb auch jene Abkommen nicht umgesetzt werden könnten.

Denkbar wäre ein erweitertes Freihandelsabkommen mit Kooperation, wie es die Briten kennen (TCA, d.h. Trade and Cooperation Agreement, mit der EU). Ein solches wäre zusätzlich zur Regelung des Freihandels mit der Einhaltung verschiedener Standards verbunden (beispielsweise bezüglich Umwelt- oder Sozialvorgaben), da die EU wohl ein **«Level Playing Field»** analog Grossbritannien fordern würde.⁴⁹ Auch Ausgleichsmassnahmen sind in einem Freihandelsabkommen möglich.

⁴⁹ Vgl. EDA (2021) Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem UK aus Schweizer Perspektive.

4.4 Der Status quo ist keine Option

Keine tragfähige Handlungsoption ist die blosser Weiterführung der bisherigen bilateralen Abkommen und damit die Beibehaltung des Status quo. Die EU hat in den Verhandlungen zum bilateralen Weg wiederholt ausdrücklich erklärt, dass sie dessen Fortführung von der Regelung institutioneller Fragen – insbesondere der dynamischen Rechtsübernahme und der Schaffung eines Streitbeilegungsmechanismus – abhängig mache.

Bei einem Nein zum Stabilisierungspaket würde die EU die bestehenden **Verträge erodieren lassen**, wenn sich das EU-Recht weiterentwickelt: Die EU könnte sich je nach Situation und allenfalls auch als politisches Druckmittel weigern, bestimmte Aspekte in den Verträgen aufzudatieren, wie sie dies beispielsweise im Bereich der technischen Handelshemmnisse in Bezug auf die Medizintechnik bereits getan hat. Die EU müsste der Schweiz den diskriminierungsfreien Zugang zum Markt selbst dann nicht mehr gewähren, wenn die Schweiz die Standards freiwillig einhielte.

Dies hätte zur Folge, dass die Schweiz ohne Rechtssicherheit und verbindlichen Streitbeilegungsmechanismus zum Spielball der EU würde und wenig gegen sachfremde Druck- oder Vergeltungsmassnahmen ausrichten könnte.

Auswirkungen des Brexits

Am 23. Juni 2016 hat Grossbritannien mit einem knappen Resultat von rund 52 Prozent Ja zu 48 Prozent Nein entschieden, aus der EU – und damit auch aus dem europäischen Binnenmarkt – auszutreten. Per 31. Januar 2020 hat das Land diesen Schritt vollzogen.

Fünf Jahre nach dem Austritt von Grossbritannien zeigen Umfragen ein ernüchterndes Resultat: Die überwiegende **Mehrheit der Briten hält diesen Entscheid rückwirkend für einen Fehler** – zeitweilig lagen diesbezügliche Umfragewerte bei über 60 Prozent.⁵⁰ Vorteile hat der Austritt den Briten im Alltag kaum gebracht.

Der Brexit hat den britischen Aussenhandel deutlich negativ beeinflusst: Zwischen 2021 und 2023 sank der Wert der britischen Exporte in die EU um 27 Prozent, der Wert der Importe um 32 Prozent.⁵¹ Insbesondere KMU waren durch die zunehmende Bürokratie nach dem Austritt durch erforderliche Zollerklärungen und zusätzliche Produktnachweise stark betroffen. Dies führte dazu, dass von 120'000 KMU, die vor dem Brexit international tätig waren, sich rund 20'000 aufgrund der hohen zusätzlichen Kosten vom internationalen Handel zurückgezogen haben.⁵²

Es ist den Briten gelungen, mit der EU nach dem Austritt ein Trade and Cooperation Agreement (TCA) abzuschliessen. Dieses geht allerdings weiter als ein einfaches Freihandelsabkommen und beinhaltet auch die Übernahme gewisser Standards sowie die Einhaltung eines Level Playing Field.

Ein wesentlicher Grund für die Zustimmung zum Brexit war die Frage der Migration: Die Nettozuwanderung hat sich seit dem Brexit in Grossbritannien allerdings sogar noch verstärkt – vor allem aus Drittstaaten.

Insgesamt hat der Brexit zu mehr Bürokratie, höheren Kosten, geringeren Investitionen und einem schwächeren Wirtschaftswachstum geführt. Grossbritannien versucht derzeit, die unterschätzten Nachteile des Austritts aus dem Binnenmarkt durch den sektoriellen Zugang zu einzelnen EU-Bereichen abzufedern: Ein Ansatz, welcher Ähnlichkeiten zu jenem der Schweiz aufweist.

⁵⁰ Triebe, B. (2025) Fünf Jahre Brexit: Die grosse Befreiung hat Grossbritannien wenig gebracht.

⁵¹ Jun D., Xingyi L. et al. (2024) Unbound: UK Trade Post Brexit.

⁵² Novy D., Sampson T. et al. (2024) Deep Integration and Trade: UK Firms in the Wake of Brexit.

5. Fazit

Die Schweiz verfolgt mit dem bilateralen Weg seit Jahrzehnten eine massgeschneiderte Zusammenarbeit mit der EU. Er ermöglicht ihr eine gezielte Teilnahme am europäischen Binnenmarkt, ohne die umfassenden Pflichten einer Mitgliedschaft eingehen zu müssen. Dieser Zugang ist für die Schweiz zentral: Über die Hälfte der Exporte gehen in die EU, viele Firmen sind in europäische Wertschöpfungsketten eingebunden und der Arbeitsmarkt profitiert stark von der Personenfreizügigkeit. Damit diese Vorteile bestehen bleiben, müssen die bilateralen Verträge stabilisiert und weiterentwickelt werden – nur so lässt sich die wirtschaftliche Gleichstellung im Binnenmarkt auch in Zukunft sichern (Kapitel 1).

Der Blick auf das Vertragspaket zeigt, dass dieses der Schweiz zahlreiche Vorteile bringt. Bestehende Abkommen, die für Wirtschaft und Gesellschaft von höchster Relevanz sind (MRA und Personenfreizügigkeit), werden zukunftsfähig gemacht und mit neuen Abkommen im Interesse der Schweiz ergänzt (insb. Strom). Zudem öffnet sich der Zugang zu europäischen Programmen wie Horizon oder Erasmus, die für Forschung, Bildung und Innovation von zentraler Bedeutung sind. Bei der Personenfreizügigkeit musste die Schweiz Konzessionen eingehen: Sie übernimmt Teile der Unionsbürgerrichtlinie. Doch insgesamt hat die Schweiz bedeutende Ausnahmen aushandeln können. Insbesondere bleibt die Personenfreizügigkeit arbeitsmarktbezogen (Kapitel 2).

Bei den institutionellen Elementen wurden aus Schweizer Sicht akzeptable Lösungen erzielt. Mit der dynamischen Rechtsübernahme wird ein klar definiertes und zudem eingegrenztes Verfahren geschaffen. Dieses stärkt insgesamt die Rechtssicherheit in Bezug auf das Binnenmarktrecht auch aus Schweizer Perspektive. In Bezug auf die Streitbeilegung sorgt ein paritätisches Schiedsgericht dafür, dass Streitfälle fair und kalkulierbar gelöst werden; der EuGH wird nur beigezogen, wenn es um die Auslegung von EU-Begriffen geht – er entscheidet nicht abschliessend über Streitfälle (Kapitel 3).

Ein Blick auf die Alternativen verdeutlicht, weshalb das Vertragspaket mit der EU die beste Lösung darstellt. Ein reines Freihandelsabkommen – sei es ein Rückfall auf das Abkommen von 1972 oder eine modernisierte Variante nach dem britischen Vorbild – würde den Zugang zum Binnenmarkt stark einschränken und neue Hürden schaffen. Ein EWR- oder gar EU-Beitritt ginge dagegen sehr viel weiter: Dabei müsste die Schweiz mindestens das gesamte Binnenmarktrecht übernehmen, mit den entsprechenden Konsequenzen für die innerstaatlichen politischen Prozesse. Der Status quo wiederum ist keine Option, da die EU ohne institutionelle Regelungen bestehende Abkommen nicht mehr aktualisieren würde. Damit drohte eine langsame Erosion der bilateralen Verträge und zunehmende Rechtsunsicherheit (Kapitel 4).

Die Bilateralen III sind somit der pragmatische Mittelweg: Sie sichern die zentrale Teilnahme am Binnenmarkt, stärken Rechtssicherheit und Stabilität, ohne die Schweiz in eine weitergehende Integration zu zwingen. Sie kombinieren Marktzugang mit Eigenständigkeit – und sie eröffnen neue Perspektiven für Forschung, Energie und Kooperation. Eine Gesamtbetrachtung zeigt: Die Vorteile dieses Pakets überwiegen klar. Es bringt mehr Rechtssicherheit, stabilisiert den Marktzugang und verhindert die schleichende Erosion bestehender Abkommen. **Deshalb sagen die beiden Handelskammern Ja zum Vertragspaket mit der EU und Ja zum bilateralen Weg.**

Entscheidend wird gleichzeitig die Umsetzung im Inland sein. Die Schweiz hat es auch selbst in der Hand, das Paket in ihrem Sinne umzusetzen. Notwendig ist eine schlanke und unbürokratische Umsetzung, die auf zusätzliche Auflagen oder einen sogenannten «Swiss Finish» verzichtet.

Das vollständige Literaturverzeichnis finden Sie online unter
→ www.ihk.ch/quellen-europa



Die Forderungen der beiden Handelskammern zur inländischen Umsetzung:

Die innenpolitische Umsetzung des neuen Vertragspakets wird entscheidend sein für den tatsächlichen regulatorischen Einfluss der dynamischen Rechtsübernahme und der Streitbeilegung. Eine wirtschaftsfreundliche Praxis (ohne weitergehenden «Swiss Finish») wird dabei aus Sicht der Wirtschaft zum Imperativ. Dabei müssen folgende Grundsätze beachtet werden:

- Es braucht eine schlanke, unternehmensfreundliche Umsetzung der Abkommen in der schweizerischen Gesetzgebung ohne sachfremde Massnahmen.
- Bei der künftigen dynamischen Rechtsübernahme dürfen keine über die EU-Regeln hinausgehenden Regulierungen verabschiedet werden.
- Die nationale Umsetzung bzw. Anwendung von EU-Recht muss möglichst unbürokratisch organisiert und der Aufwand für die Unternehmen so gering wie möglich gehalten werden.
- Die nationale Umsetzung muss so erfolgen, dass möglichst keine zusätzlichen Kosten und Personalressourcen in den zuständigen Verwaltungen, insbesondere auf Bundesebene, aufgewendet werden müssen. Wo möglich sind diese verwaltungsintern zu kompensieren.
- Damit die Interessen der Schweizer Wirtschaft von den Schweizer Behörden effektiv wahrgenommen werden können, ist es notwendig, dass die betroffenen Sektoren von Anfang an in die Vorbereitungsarbeiten miteinbezogen werden. Dies soll insbesondere über eine proaktive Informations- und Konsultationspflicht der Verwaltung zuhanden der betroffenen Wirtschaftsakteure sichergestellt werden.
- Der liberale Arbeitsmarkt muss erhalten bleiben. Die Massnahme im Rahmen der flankierenden Massnahmen, wonach für Arbeitnehmer ein zusätzlicher Kündigungsschutz eingeführt wird, wird abgelehnt (Massnahme 14 des Lohnschutzkatalogs).
- Bei der Ausgestaltung der Schutzklausel im Freizügigkeitsabkommen müssen die Sozialpartner angemessen in den Entscheidungsprozess eingebunden werden.



IHK Thurgau
Thomas-Bornhauser-Strasse 14, 8570 Weinfelden
+41 71 622 19 19, info@ihk-thurgau.ch

IHK St.Gallen-Appenzell
Gallusstrasse 16, Postfach, 9001 St.Gallen
+41 71 224 10 10, info@ihk.ch